

1967	Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 1967	Nr. 34
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 67	Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-4	601
16. 6. 67	Verordnung zur Änderung der Freistellungs-Verordnung Bundesgesetzbl. III 9240-1-1	602
19. 6. 67	Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz Bundesgesetzbl. III 612-4-1	603
20. 6. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung Bundesgesetzbl. III 7102-21	605
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	606
	Verkündungen im Bundesanzeiger	607

Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes

Vom 15. Juni 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Im Zuckersteuergesetz in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 9), wird in § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Klammerzusatz „(einschließlich der Bienen in Höhe von 10 kg jährlich je Volk)“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Freistellungs-Verordnung
Vom 16. Juni 1967**

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601) wird folgender Buchstabe g eingefügt:

- „g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1967

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz

Vom 19. Juni 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 601), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 15. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 649) — wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 erhält folgende Fassung:

„I. Steuerbefreiung für Zucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln oder Futtermitteln“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker ist von der Steuer befreit, wenn er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer um das Wort „Eigengewicht“ gestrichen und in Nummer 15 nach dem Wort „beta-Naphthol“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; danach wird angefügt:

- „16. 10 kg Kalziumchloridhydrate oder
- 17. 5 kg wasserfreies Kalziumchlorid oder
- 18. 10 kg Harnstoff oder
- 19. 1 kg Paraformaldehyd.“

b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder im Betrieb eines vom Hauptzollamt zugelassenen Händlers zu vergällen. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann das Hauptzollamt auch zulassen, daß der Zucker in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Die Zulassung wird nur einem Händler oder Verwender erteilt, der

ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist. Über die Zulassung wird eine Bezugerlaubnis nach vorgeschriebenem Muster ausgestellt. In unbedenklichen Fällen kann die Zollstelle eine Vergällung anerkennen, die vor der Einfuhr durchgeführt ist.

(5) Unversteuerter und unvergällter Zucker darf einem Händler oder Verwender nur gegen Vorlage der Bezugerlaubnis (Absatz 4 Satz 4) überlassen werden. Für die Versendung des unversteuerten und unvergällten Zuckers in den Betrieb eines zugelassenen Händlers oder Verwenders gelten § 11 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen sinngemäß. Der Zucker ist in dem Betrieb alsbald zu vergällen. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

(6) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Sie ist der Zollstelle spätestens drei Tage vorher mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Zucker unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Zucker vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Steuerschuld nach Absatz 2 Nr. 2 wird nicht unbedingt vor der Entscheidung über

- 1. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist nach § 3 Abs. 3 gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins oder auf Gewährung einer Nachfrist,
- 2. einen vor Übergang des Betriebes auf einen neuen Inhaber von diesem gestellten Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins,

3. einen vor Ablauf der Gültigkeitsfrist oder der Nachfrist (§ 3 Abs. 3) gestellten Antrag, den Zucker an den Lieferer zurückzugeben oder an einen anderen Erlaubnisscheininhaber abgeben oder vergällen oder vernichten zu dürfen.

(4) Die unbedingt gewordene Steuerschuld wird im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 sofort, im übrigen zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist, fällig."

5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 kann das Hauptzollamt den Erben, dem Konkursverwalter oder den Liquidatoren zur Fortführung des Betriebes bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen neuen Inhaber oder zur Abwicklung des Betriebs die Inanspruchnahme der bisher gewährten Vergünstigung für eine angemessene Zeit gestatten oder die Abgabe der Restbestände an einen Erlaubnisscheininhaber oder Hersteller genehmigen.

(4) Der Erlaubnisschein und das Verwendungsbuch sind einen Monat nach dem Erlöschen der Vergünstigung über den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes dem Hauptzollamt zu übersenden."

6. Vor § 8 wird die Überschrift

„A. zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen“ gestrichen.

7. Die §§ 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 8

Umfang der Steuerbefreiung

Zucker darf zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen steuerfrei verwendet werden.

§ 9

Vergällung

(1) Der Zucker ist zu vergällen (§ 2 Abs. 1).

(2) Vergällungsmittel sind für 1 dz Eigengewicht Zucker,

1. der zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden soll

- a) 1 kg Fischmehl oder
- b) 1 kg Tierkörpermehl oder
- c) 1 kg Fleischmehl oder

d) 1 kg Futterblutmehl oder

e) 2,5 kg Viehsalz,

2. der zur Fütterung von Bienen verwendet werden soll

a) 0,25 kg Eisenoxyd mit einem Gehalt von mindestens 50 vom Hundert Fe_2O_3 oder

b) 0,05 kg Octosan (Octaacetylsaccharose).

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Falle im Verwaltungswege zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht. Für die Anerkennung der Vergällungsmittel gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Zucker ist im Zuckerherstellungsbetrieb oder bei einem vom Hauptzollamt zugelassenen Händler oder Futtermittelhersteller zu vergällen. Die Zulassung wird nur einem Händler oder einem gewerblichen Futtermittelhersteller erteilt, der ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist. § 2 Abs. 4 Sätze 4 und 5 sowie Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Soll ordnungsmäßig vergällter Zucker zur Fütterung von Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Für die Abgabe des Zuckers gilt § 2 Abs. 7 Satz 2 entsprechend. Tierhalter, die eine Brennerei betreiben, haben den Bezug von Futterzucker unverzüglich der Zollstelle anzuzeigen."

8. Vor § 12 wird die Überschrift

„B. zur Fütterung von Bienen“ gestrichen.

9. Die §§ 12 bis 18 werden gestrichen.

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 12 bis 15.

11. In dem neuen § 14 wird im letzten Satz die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes und Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Erste Verordnung
zur Änderung der Aufzugsverordnung**

Vom 20. Juni 1967

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1763), geändert durch die Technische Verordnung über Aufzugsanlagen vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1576), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

„(4) Diese Verordnung gilt nicht

1. für Aufzugsanlagen der Bundeswehr, bei denen keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden, und
2. für Aufzugsanlagen, die probeweise oder zu Versuchszwecken im Herstellerwerk oder in einer Erprobungsstelle der Bundeswehr errichtet und in Betrieb genommen werden.“

2. § 13 Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

„(1) Auf Antrag des Herstellers oder Einführers prüft der

1. Technische Überwachungs-Verein Stuttgart e. V.,
ob ein in § 4 Abs. 2 Nr. 1,
2. Technische Überwachungs-Verein Bayern e. V.,
ob ein in § 4 Abs. 2 Nr. 2,
3. Technische Überwachungs-Verein Baden e. V.,
ob ein in § 4 Abs. 2 Nr. 3,

4. Technische Überwachungs-Verein Berlin e. V.,
ob ein in § 4 Abs. 2 Nr. 4

genanntes Bauteil seiner Bauart und Ausführung nach den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

3. In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sachverständige“ durch die Worte „in Absatz 1 genannte Technische Überwachungs-Verein“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden hinter den Worten „ein Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,“ die Worte „ein Vertreter des Bundesministers der Verteidigung,“ eingefügt.

Artikel 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juni 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 27, ausgegeben am 14. Juni 1967		
6. 6. 67	Gesetz über das am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichnete Protokoll zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen	1785
6. 6. 67	Gesetz zu der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zum Protokoll vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1790
8. 6. 67	Gesetz zu dem Zweiten und Dritten Protokoll vom 12. Dezember 1963 und vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1800

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr.	Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
8. 6. 67 Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1967/68	108	14. 6. 67	3. 4. 67
10. 6. 67 Verordnung über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen für die Einfuhr von Gerstenmalz in den Monaten Juli und August 1967	108	14. 6. 67	15. 6. 67
8. 6. 67 Verordnung PR Nr. 3/67 zur Aufhebung von Preisvorschriften für den bahnamtlichen Rollfuhrdienst	109	15. 6. 67	16. 6. 67
8. 6. 67 Verordnung über den Interventionspreis für Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68	109	15. 6. 67	10. 4. 67
15. 6. 67 Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Raps- und Rübensamen)	110	16. 6. 67	18. 6. 67
9. 6. 67 Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchföhrung des Mühlengesetzes	110	16. 6. 67	17. 6. 67
15. 6. 67 Verordnung über die Meldung von Raps- und Rübensamen	110	16. 6. 67	17. 6. 67
9. 6. 67 V. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) vom 1. Juni 1964	110	16. 6. 67	1. 7. 67
12. 6. 67 Verordnung Nr. 18/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	110	16. 6. 67	20. 6. 67
23. 5. 67 Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregisterverfügung	111	20. 6. 67	20. 7. 67
15. 6. 67 Verordnung Z Nr. 1/67 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1967	111	20. 6. 67	21. 6. 67
15. 6. 67 Verordnung Z Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker	111	20. 6. 67	21. 6. 67
15. 6. 67 Verordnung Z Nr. 3/67 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker Bundesgesetzbl. III 7844-1-4	111	20. 6. 67	21. 6. 67
15. 6. 67 Verordnung TSF Nr. 6/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	111	20. 6. 67	1. 7. 67

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Lautender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelslücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.